

Rückseite des Bestattungsscheines

Noch: Anlage

## Kreisärztliche Bescheinigung\*)

Die von mir vorgenommene Leichenschau ergab keine Bedenken gegen die Feuerbestattung des umseitig benannten Verstorbenen.

\_\_\_\_\_ , den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Arztes)

\*) Kann nur von einem nach § 5 Abs. 1 und 2 der Anordnung vom 9. März 1949 über die ärztliche Leichenschau (ZVOB1. I. S. 267) zuständigen oder ermächtigten Arzt ausgestellt werden.

### Bekanntmachung über das Erste Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren.

Vom 10. Oktober 1951

- t. Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOB1. I. S. 766) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik als Anlage das Erste Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren bekanntgegeben.<sup>23</sup>
2. Das Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren gliedert sich in:
- Teil A Verzeichnis der Chemotherapeutica  
und  
Teil B Verzeichnis der Biopräparate, Seren  
und Impfstoffe.
- Dem Ersten Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren werden als
- Beilage A eine Übersicht der Indikationsgruppen,  
Beilage B eine Übersicht der Herstellerfirmen,  
Beilage C eine Übersicht über die Abgabebestimmungen von Tierarzneifertigwaren  
angeschlossen.
3. Der Teil A des Verzeichnisses enthält die Namen der zugelassenen Tierarzneifertigwaren mit Kenn-
- zeichen der Indikationsgruppen, die Kennziffern der Herstellerfirmen und die gemäß § 2 Abs. 2 der angeführten Anordnung den einzelnen Tierarzneifertigwaren zugeteilten Kennziffern sowie die Bestimmungen über Abgabe.
4. Die im Teil B des Verzeichnisses aufgeführten Erzeugnisse dürfen nur nach Überprüfung und Freigabe jeder einzelnen Produktionsauflage durch das Zentral-Kontroll-Institut für Veterinär-Impfstoffe oder durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Verkehr gebracht werden.
5. Die nicht im Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren aufgeführten Erzeugnisse dürfen, soweit dies bisher nicht untersagt wurde, mit Verkündung dieses Verzeichnisses nicht mehr hergestellt werden. Der Verkauf der nicht im Verzeichnis eingetragenen Tierarzneifertigwaren ist bis zum 31. Dezember 1951 gestattet.

Berlin, den 10. Oktober 1951

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

**Scholz**  
Minister

**Ministerium für Gesundheitswesen**

**Steidle**  
Minister